

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 85 (2012)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Meldungen aus ausserdienstlichen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu reduzieren, entstand der Erwerbsersatzkasse ein Schaden, indem ihr diese Personalkosten in Form von Erwerbsersatzzahlungen belastet wurden. Auf Grund der Administrativuntersuchung wurde der Schaden vorläufig vom VBS und EDI gemeinsam auf vier Millionen Franken festgelegt. Das VBS hat diese Summe Ende 2011 dem EDI/BSV überwiesen. Die Schlussabrechnung ist allerdings noch offen, weil noch weitere Tatbestände in Abklärung sind (wie z.B. Trainingslager und Wettkämpfe von Spitzensportlern im In- und Ausland, ausserdienstliche Tätigkeiten der Truppe für Kurs- und Wettkampftätigkeit, Dienstleistungen im Rahmen der Patrouille des Glaciers, usw.).

Personelles

Im Zusammenhang mit den Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung von freiwilligen Dienstleistungen hatte das VBS im März 2011 einen Mitarbeiter freigestellt. (vgl. Medieninformation des VBS vom 24.3.2011) Anfang Mai 2012 hat die Bundesanwaltschaft die Strafuntersuchung wegen Verdachts der ungetreuen Amtsführung und Verdachts der Urkundenfälschung im Amt gegen diesen VBS-Mitarbeiter eingestellt. Das wegen der Untersuchung der Bundesanwaltschaft eingestellte VBS-interne Disziplinarverfahren wird wieder aufgenommen. Das Disziplinarverfahren gegen den damaligen Vorgesetzten dieses Mitarbeiters wurde im vergangenen Oktober eingestellt; das Arbeitsverhältnis mit ihm per Ende März 2012 einvernehmlich beendet.

Weitere Schritte

Weitere Massnahmen sollen noch dieses Jahr im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe sowie der Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten verabschiedet werden, in dem auch in diesen Bereichen die Regelungen so angepasst werden, dass die Erwerbsersatzzahlungen nicht zweckentfremdet werden. Mittelfristig sollen weitere Massnahmen im Rahmen der nächsten Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes umgesetzt werden. So ist insbesondere die Zahlung von Erwerbsersatz an den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu unterbinden, soweit deren Arbeitnehmer Militär- oder Schutzdienst leisten und dabei Aufgaben des Arbeitgebers erfüllen.

Adresse für Rückfragen:
Sonja Margelist, Sprecherin VBS
031 324 88 75
Herausgeber: Der Bundesrat
Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

Sicherheitspolitische Resolution

des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes SUOV zu Handen des Bundesrates und des Parlamentes Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2012 in Ins

Mit grossem Befremden stellt der Schweizerische Unteroffiziersverband fest, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 2. März 2012 beschlossen hat, den Parlamentsbeschluss der Herbstsession 2011 nicht umzusetzen. Das Parlament hatte am 29. September 2011 verbindlich beschlossen, der Armee mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und den Armeebestand auf 100 000 Armeeeingehörige festzusetzen.

Die Vorgaben des Parlamentes an den Bundesrat sind klar und deutlich:

Erhöhung des jährlichen Ausgabenplafonds von bisher 4.1 Mia CHF auf 5.0 Mia CHF Ein Armeebestand von 100 000 Armeeeingehörigen

Die Obstruktionspolitik des Bundesrates zeigt für den SUOV deutlich auf:

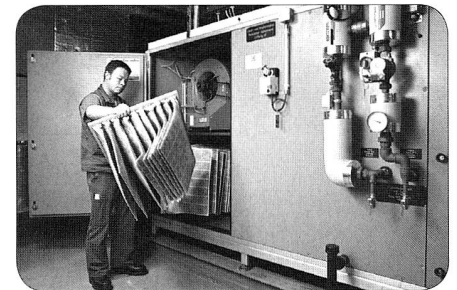
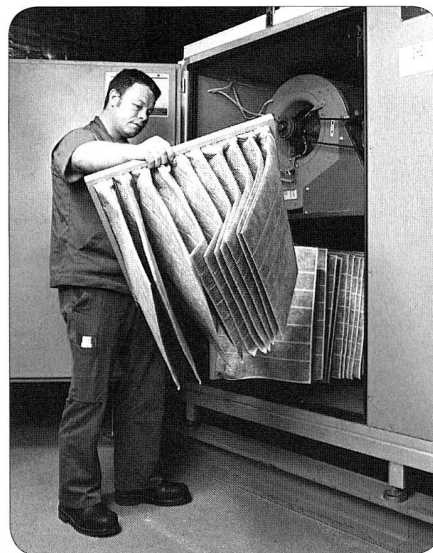
- der Bundesratsentscheid vom 2. März 2012 stellt einen massiven Affront gegenüber dem Parlament dar
- die Mehrheit des Bundesrates steht heute nicht mehr hinter der Armee

- durch sein Verhalten untergräbt der Bundesrat die Glaubwürdigkeit der Armee und demonstriert das bewährte Milizsystem in aller Öffentlichkeit auf unerträgliche Art und Weise
- die Armee, damit sind die Miliz- Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mit gemeint, verkommt zum billigen Spielball der Politik
- das Argument, dass die Armee die Sicherheit und damit auch den Wohlstand und die Prosperität unseres Landes gewährleistet sind zu blossen Lippenbekenntnissen verkommen
- der SUOV wird den Verdacht nicht los, dass der Bundesrat eine verdeckte Agenda fährt. Weg vom bewährten, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Milizprinzip hin zur Angleichung an internationale Wehrmodelle. Weg vom (störenden) Bürger in Uniform hin zum willigen Befehlsempfänger
- Der Bundesrat hat kein Vertrauen in seine Bürger in Uniform

Der SUOV fordert vom Bundesrat mit allem Nachdruck:

- der Bundesrat muss den Parlamentsbeschluss vom 29.9.2011 umsetzen – ohne wenn und aber! Armeebestand 100 000 AdA, Ausgabenplafond 5,0 Mia CHF
- der TTE ist umzusetzen, ohne unsägliche Sparpakete und andere Massnahmen zu Lasten der Armee und der Sicherheit unseres Landes
- Keine faulen Kompromisse zu Lasten der Armeeeingehörigen und der Sicherheit unseres Landes!
- Keine Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht!

Ins, 19. Mai 2012
Zentralvorstand und Delegierte
Schweizerischer Unteroffiziersverband SUOV



Fotostrecke Instandhaltung Flugplatz Emmen

Auf den Seiten 2 und 10 finden sich Bilder von der Wartung des Pistenreinigungsfahrzeuges.
Auf den Seiten 11 und 12 dreht es sich hingegen um den Unterhalt der Gebäudetechnik und Infrastruktur.
Auf der Seite 15 finden Sie noch einen Fotobeitrag aus dem Tessin.
Quelle: www.lba.admin.ch

CS